

Masterstudiengang Informatik

Prüfungsordnung



Universität zu Lübeck

**Prüfungsordnung (Satzung)
für Studierende des Masterstudienganges Informatik
an der Universität zu Lübeck
mit dem Abschluss "Master of Science"**

Aufgrund des § 86 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 126. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 240264), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 2. Juli 2003 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Master-Grad
- § 2 Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium
- § 3 Dauer, Aufbau, Umfang des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 7 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt II - Masterprüfung

- § 17 Durchführung der Masterprüfung
- § 18 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit
- § 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 20 Master-Urkunde

Abschnitt III - Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsbehelfsbelehrung
- § 24 Inkrafttreten

Anhang

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Master-Grad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums Informatik. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis und die für eine Promotion notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge dieses Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M. Sc.") verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" ("M. Sc.") verliehen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Informatik ist ein in- oder ausländischer Bachelorabschluss mit einer qualifizierten Bachelorarbeit in Informatik oder einem verwandten Fach. Für die Zulassung, insbesondere die Prüfung der in Absatz (3) – (6) genannten Kriterien sowie die Festlegung von Auflagen bei fehlenden Voraussetzungen, ist der Prüfungsausschuss gemäß § 5 zuständig.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Masterprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass diese Tatbestände nicht vorliegen.
- (3) Für Absolventinnen oder Absolventen eines gemäß den deutschen Akkreditierungsstandards akkreditierten Informatik-Bachelorstudiengangs wird als besondere Qualifikation für die Zulassung zum Masterstudium ein Notendurchschnitt von mindestens 2,7 verlangt.
- (4) Für Absolventinnen oder Absolventen anderer Studiengänge erfolgt eine individuelle Einzelfallprüfung der besonderen Qualifikation anhand der vorgelegten Leistungsnachweise und der Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuß/Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit muß belegen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, wissenschaftliche Fragestellungen vertieft zu bearbeiten. Der Prüfungsausschuß prüft auch, für welche Lehrmodule aus dem Katalog „Voraussetzungen aus dem Bachelorstudium“ (Anhang zur Studienordnung des Masterstudiengangs) Leistungsnachweise vorliegen und erlässt bei wesentlichen Abweichungen Auflagen, dass Nachweise noch zu erbringen sind.
- (5) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einer mehrjährigen informatischen Berufstätigkeit kann die besondere Qualifikation auch durch das berufliche Tätigkeitsprofil nachgewiesen werden.
- (5)(6) Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung vorweisen.
- (6)(7) Studierende können nicht gleichzeitig im Diplomstudiengang "Informatik" und im Masterstudiengang "Informatik" an der Universität zu Lübeck eingeschrieben sein.

§ 3

Dauer, Aufbau, Umfang des Studiums

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung 2 Jahre (Regelstudienzeit).

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Studienhalbjahre. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich mit einem Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten, entsprechend 66-69 SWS in Abhängigkeit vom gewählten Anwendungsfach. Davon entfallen 63 ECTS-Punkte (47-48 SWS) auf das Kernfach Informatik und die Mathematik, 24 ECTS-Punkte (16-18 SWS) auf das Anwendungsfach, 3 ECTS-Punkte (2 SWS) auf Fachübergreifende Kompetenzen und 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit.

- (3) Mit der Einschreibung zum Masterstudium ist eines der folgenden Anwendungsfächer zu wählen:
1. Medizinische Informatik (Medical Informatics),
 - 1.2. Robotik und Automation (Robotics and Automation),
 3. Bioinformatik (Bioinformatics),
 4. Medieninformatik (Media Informatics).

§ 4

Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung umfasst studienbegleitend abzulegende Fachprüfungen und die Masterarbeit.
- (2) In einer studienbegleitenden Fachprüfung wird der Studieninhalt eines Lehrmoduls geprüft. Ein Lehrmodul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen aus einem oder zwei Studienhalbjahren. Für jede bestandene studienbegleitende Fachprüfung wird ein Leistungszertifikat ausgestellt.
- (3) Die Anzahl der abzulegenden Fachprüfungen sowie die dabei für jedes Prüfungsfach mindestens zu erzielenden ECTS-Punkte ergeben sich aus der Anlage dem Anhang zur Prüfungsordnung.
- (4) Leistungszertifikate benennen den durchschnittlichen Aufwand einer oder eines Studierende(n), um das Lernziel des Lehrmoduls zu erreichen, durch Angabe von ECTS-Punkten. In der Regel werden studienbegleitende Fachprüfungen benotet. Die Note wird auf dem Leistungszertifikat aufgeführt. Für bestimmte Lehrmodule, in der Regel Praktika und Seminare, werden unbenotete Leistungszertifikate ausgestellt. Im Folgenden bezeichnet ein Leistungszertifikat der Kategorie A ein benotetes Leistungszertifikat, dessen Note bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt wird, und ein Leistungszertifikat der Kategorie B ein unbenotetes Leistungszertifikat, das für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich ist, aber bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt wird.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit möglich.
- (2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätskonvent aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und ein Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Studierenden des Studienganges gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter mindestens eine weitere Professorinnen oder ein weiterer Professoren und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die laufenden Geschäfte des Ausschusses werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. bei Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter wahrgenommen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er legt der Fakultät regelmäßig einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der benoteten Leistungszertifikate vor. Der Bericht kann von den Angehörigen der Universität im Dekanat der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesehen werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer für die studienbegleitenden Prüfungen. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und Privatdozentinnen oder Privatdozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. In der Regel soll zur Prüferin oder zum Prüfer eines Lehrmoduls der Dozent dieses Lehrmoduls bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im Studiengang Informatik oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

§ 7

Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang "Informatik" an der Universität zu Lübeck immatrikuliert ist.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt grundsätzlich mit der Einschreibung zum Masterstudiengang.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, die oder der über die Zulassung entscheidet.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungszertifikaten und zum Abschluss der Masterprüfung sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9),

2. die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (§ 10),
3. die Masterarbeit mit Kolloquium (§ 11)

und, für den Erwerb von Leistungszertifikaten der Kategorie B, zusätzlich

4. Hausarbeiten,
5. Referate,
6. Protokolle,
7. Kolloquien,
8. Präsenzübungen,
9. Durchführung von Experimenten.

Für jedes Lehrmodul regelt die Dozentin oder der Dozent nach pflichtgemäßem Ermessen die Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungszertifikates.

(2) Die Arten der Prüfungsleistungen, soweit nicht im Anhang zur Prüfungsordnung bestimmt, sowie gegebenenfalls deren Dauer, das Anmeldeverfahren und die erlaubten Hilfsmittel werden den Kandidatinnen oder den Kandidaten rechtzeitig, möglichst zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Studienhalbjahres, mitgeteilt.

(3) Für jedes Lehrmodul, zu dem ein Leistungszertifikat der Kategorie A erworben werden kann, werden studienbegleitende Fachprüfungen regelmäßig zweimal im Jahr angeboten. Eine studienbegleitende Fachprüfung findet im Anschluss an das Lehrmodul statt. Eine Wiederholungsprüfung soll bis zum Ablauf des ersten Vorlesungsmonats des Folgesemesters angeboten werden. Sie muss bis zum Ende des Folgesemesters angeboten werden.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis 8 werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestimmen, dass diese Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden können. Dies ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidatin und Kandidat und studienbegleitender Fachprüfung mindestens 15 Minuten und höchstens 40 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluß Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Bei studienbegleitenden mündlichen Prüfungen für ein Lehrmodul können mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers sowie des Prüflings Studierende, die sich nicht für eine Prüfung zu diesem Lehrmodul angemeldet haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 10

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Das Bewertungsverfahren sollte vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Gesamtdauer der Klausurarbeiten je studienbegleitender Fachprüfung beträgt 60 bis 180 Minuten.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik oder den Anwendungen der Informatik selbstständig vertieft nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, jeder Juniorprofessorin oder jedem Juniorprofessor, oder jeder Hochschuldozentin oder jedem Hochschuldozenten oder jeder Privatdozentin oder jedem Privatdozenten mit festem Anstellungsverhältnis an der Universität zu Lübeck, die oder der in der Informatik in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben werden. Soll die Masterarbeit außerhalb der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt mindestens drei und höchstens sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass diese Frist und der im Anhang genannte Arbeitsaufwand in ECTS-Punkten eingehalten werden können. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist grundsätzlich von zwei Prüferinnen oder Prüfern durch schriftliche Gutachten zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder eine der Prüfer ist die Person, die das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Weichen die beiden Gutachten um zwei oder mehr Noten von einander ab oder bewertet ein Gutachten die Arbeit mit mindestens ausreichend und das andere Gutachten mit nicht ausreichend, so holt die oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein drittes Gutachten von einer weiteren Prüferin oder Prüfer ein.

(8) Bewerten die Prüfer mehrheitlich die Arbeit mit mindestens ausreichend, wird ein Kolloquium der Prüfer mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über das Thema der Masterarbeit durchgeführt. Das Kolloquium soll innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Gutachten stattfinden. Die Zeitdauer soll eine Stunde nicht überschreiten. Die Benotung des Kolloquiums legen die Prüfer unmittelbar nach Beendigung des Kolloquiums einvernehmlich fest.

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin einem Kolloquium über ihre Masterarbeit unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Gutachten mehrheitlich die Arbeit mit mindestens ausreichend bewerten und das Kolloquium mit mindestens ausreichend bewertet wird. Die Note der Masterarbeit berechnet sich als das gewichtete Mittel gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten (Gewicht 2/3) sowie der Note für das mündliche Kolloquium (Gewicht 1/3). Weicht dieses von einer nach § 12 Abs. 2 zulässigen Note oder einem Zwischenwert ab, wird die nächstbessere Note beziehungsweise der nächstbessere Zwischenwert genommen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen zum Erwerb benoteter Leistungszertifikate werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen zum Erwerb benoteter Leistungszertifikate sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können. Hierbei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Entsprechungen der Noten zu Leistungen sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

1,0	sehr gut	hervorragende Leistung
2,0	gut	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3,0	befriedigend	in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
4,0	ausreichend	trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entsprechende Leistung
5,0	nicht ausreichend	wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen sind bestanden, wenn sämtliche zu ihnen gehörenden Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn ihre Prüfungsleistungen bestanden sind und die Masterarbeit zusammen mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2)(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3)(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Wiederholung

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Fachprüfung oder mit mindestens "ausreichend" bewerteten Masterarbeit ist nicht zulässig.

(2) Wird eine studienbegleitende Fachprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Der Anspruch auf Erbringen weiterer Prüfungsleistungen erlischt.

(3) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 11 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) In begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Annahmen zulassen.

§ 16

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in auswärtigen Masterstudiengängen erbracht worden sind, können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten anerkannt werden. Wurden derartige Leistungen in gemäß den deutschen Akkreditierungsstandards akkreditierten Master-Studiengängen Informatik erbracht, so werden Studien- und Prüfungsleistungen bei inhaltlicher Übereinstimmung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung von mehr als der Hälfte der Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit ist nicht möglich.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "unbenotet bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Entscheidungen über Anerkennungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. Sofern sie oder er über die Gleichwertigkeit einer Leistung entscheiden muss, sind die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter vorher anzuhören. Wird Widerspruch gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt II - Masterprüfung

§ 17

Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst studienbegleitende Fachprüfungen (§ 8) und die Masterarbeit (§ 11).

(2) Die für den Erwerb der Leistungszertifikate nach Anzahl und Art abzulegenden Prüfungsleistungen nennt der Anhang. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Dozenten.

§ 18

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit

Zur Masterarbeit (§ 11) kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt, sich mindestens im 3. Studienhalbjahr befindet und seinem Zulassungsantrag Leistungszertifikate der Kategorien A und B im Umfang von mindestens 75 ECTS-Punkten beifügt.

§ 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat alle erforderlichen Leistungszertifikate erworben und die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die in den studienbegleitenden Fachprüfungen erzielten Noten, das Thema der Masterarbeit und deren Note und die Gesamtnote. Daneben wird jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein "Diploma-Supplement" ausgestellt, das die erfolgreich studierten Lehrmodule mit einer inhaltlichen Kurzbeschreibung, dem Aufwand in ECTS-Punkten sowie der in der Fachprüfung erzielten Note enthält. Das Zeugnis und das "Diploma-Supplement" werden zweisprachig in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen mit Leistungszertifikaten der Kategorie A und der Note der Masterarbeit. Die Noten werden dabei mit ihren jeweiligen ECTS-Punkten gewichtet. Vom so berechneten Durchschnittswert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnittswert bis 1,2	mit Auszeichnung,
bei einem Durchschnittswert über 1,2 bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

Die Gesamtnote ist ebenfalls im Zeugnis aufzuführen.

(3) Zeugnis und "Diploma-Supplement" tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 20 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen. Die Urkunde wird zweisprachig in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

Abschnitt III - Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit /der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 23

Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie aller in seinem Namen Handelnden kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe der Entscheidung, schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, erhoben werden, und zwar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Rektorats gemäß § 14 Abs. 1 HSG wurde mit Schreiben vom 26. April 2004 erteilt.

Lübeck, den 30. April 2004

Prof. Dr. math. Rüdiger Reischuk
Der Dekan der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Anhang zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Universität zu Lübeck

Aus den folgenden Tabellen ist der Prüfungsumfang der Masterprüfung, aufgeschlüsselt nach Grundlagen- und Anwendungsfächern ersichtlich. Außerdem ist für jedes Lehrmodul angegeben, ob ein Leistungszertifikat der Kategorie A oder der Kategorie B zu erwerben ist. Für Leistungszertifikate der Kategorie A ist angegeben, welche Prüfungsleistungen in der Regel abzulegen sind, wobei jede Klausur und sonstige schriftliche Arbeit durch ein "K" gekennzeichnet ist und jede mündliche Prüfung durch ein "M".

Module	ECTS	SWS	Leistungs- Zertifikat Typ	Prüfungsart
Lehrbereich Grundlagen der Informatik				
Algorithmik	4	3	A	M
Formale Spezifikation und Verifikation	4	3	A	M
Logik, Semantik, Wissenspräsentation	4	3	A	M
Lehrbereich Informatik der Systeme				
Verteilte Systeme und Netze	4	3	A	M
Eingebettete Systeme	4	3	A	M
Wissensbasierte und lernende Systeme	4	3	A	M
Lehrbereich Angewandte Informatik				
Mustererkennung	4	3	A	M
Bildverarbeitung	4	3	A	M
Mensch-Computer-Interaktion	4	3	A	M oder K
Lehrbereich Mathematik				
Numerik	4	3	A	M
Stochastik	4	3	A	M
Wahlbereich	19	14-15	A oder B	M oder K
Vertiefungs-Module aus den obigen 4 Gebieten/Bereichen (Details regelt die Studienordnung)				
Lehrbereich Anwendungsfach				
Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von (Details regelt die Studienordnung)	24	16-18	A	M oder K
Lehrbereich Fachübergreifende Kompetenzen (Details regelt die Studienordnung)	3	2	B	M
Masterarbeit	30		A	
Summe	120	66-69		